

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Mai 1898.

13.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 10. Mai 1897, Zl. 9832,

betreffend die Umlagen für den Landesfond der Markgrafschaft Istrien
pro 1898.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April 1898 den Beschluß des Landtages der Markgrafschaft Istrien vom 26. Februar 1898 allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach für das Jahr 1898 behufs Deckung des Abganges beim Landesfonde die Einhebung nachstehender Umlagen erfolgen soll, n. z.:

1. eines Zuschlages von 35% zur Grundsteuer, Hausclassensteuer, Hauszinssteuer, zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und zur Rentensteuer, dann eines Zuschlages von 45% zur allgemeinen Erwerbsteuer;
2. eines Zuschlages von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;

3. einer Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, von 10 fl. 2 kr. auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B. II. Absatz 1 angeführten, gebrannten geistigen Getränke und von 6 fl. 68 kr. auf die in demselben Gesetze und Artikel unter Absatz 2 bezeichneten derartigen Flüssigkeiten von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1898, Bl. 13830, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goß m. p.